

STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 28.09.2023, Zahl: 031-3a-27/2023, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2002, Zahl: 031-3a/14/2002, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 idF. LGBl. Nr. 104/2022, wird verordnet:

§ 1 Freigabe von Aufschließungsgebieten

Bei dem als Bauland Wohngebiet gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten

Grundstück Nr. 415/4, KG Bleiburg, im Ausmaß von ca. 757 m²

wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben.

Der beiliegende Lageplan (1:500) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister: Stefan Visotschnig

Beilage: Lageplan 1:500

LAGEPLAN:



GIS4YOU Web-App printing module Ein Produkt der geo-line GmbH

Druck am: 05.06.2023 um: 14:46 von: 20801.admin

lfd. Nr. 27/2023



ERLÄUTERUNGEN:

Erläuterungen gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 K-ROG 2021 zum Verordnungsemtwurf Zahl: 031-3a-26/2022, mit welcher das Aufschließungsgebiet A 9 der Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2002, Zahl: 031-3a/14/2002, teilweise wieder aufgehoben wird.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 16.12.2002, Zahl: 031-3a/14/2002 wurden unter § 1 Festlegung von Aufschließungsgebieten in der Anlage A mit der Bezeichnung A 9 das als Bauland Wohngebiet gewidmete Grundstück Nr. 415/4, KG Bleiburg, als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Seitens der Stadtgemeinde Bleiburg wird festgehalten, dass die seinerzeitige Festlegung des Aufschließungsgebietes A 8 gemäß § 4 Abs. 1 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idgF erfolgte, da die Baulandreserven in der Gemeinde unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz den abschätzbaren Baulandbedarf nach den einzelnen Baugebieten innerhalb eines Planungszeitraumes von zehn Jahren übersteigen und unter Bedachtnahme auf das Örtliche Entwicklungskonzept zu erwarten ist, dass die Gründe für die Festlegung als Aufschließungsgebiet innerhalb desselben Planungszeitraumes wegfallen werden.

Mit Eingabe vom 05.06.2023 ersucht der Grundstückseigentümer Volkmar Sablatnig, 9100 Völkermarkt, um Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das ggst. Grundstück, da die Errichtung eines Wohngebäudes beabsichtigt wird.

Auf Grund des oben dargestellten Begehrens besteht somit ein konkreter Bedarf zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das ggst. Grundstücke Nr. 415/4, KG Bleiburg. Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept 2013 besteht nicht, da der gegenständliche Bereich für eine Wohnnutzung ausgewiesen ist.

Hinsichtlich der im KAGIS ausgewiesenen Problematik des Oberflächenabflusses wird festhalten, dass sich auf der Nachbarparzelle 415/1, KG Bleiburg, bereits eine entsprechende Sickeranlage für die Verbringung von Oberflächenwässern für den gesamten Bereich des Aufschließungsgebietes befindet. Seitens des Grundeigentümers Volkmar Sablatnig wurde zudem eine fachliche Stellungnahme der BGG Consult Dr. Peter Waibel ZT-GmbH, 1070 Wien, vorgelegt, aus welcher im Wesentlichen hervorgeht, dass nach Durchführung von Probegrabungen die Existenz dieser Anlage bestätigt wird und die Funktionsfähigkeit grundsätzlich gegeben ist.